EU-EINWEGPLASTIK-RICHTLINIE AMBITIONIERT UMSETZEN

Position des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 „über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ in nationales Recht

Januar 2020

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Mobilität und Reisen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

mobilität@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG 3

II. VERMEIDEN STATT ERSETZEN 4

III. INFORMATION UND AUFKLÄRUNG STATT VOLLENDETER TATSACHEN 6

IV. EINDEUTIGE KENNZEICHNUNG STATT FEHLLEITENDER LOGOS 7

V. MEHRWEG STATT EINWEG 8

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt grundsätzlich den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt und die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgenden Umsetzungsbemühungen der Bundesregierung.

Die Richtlinie (EU) 2019/904 – auch als Einwegplastik-Richtlinie bezeichnet – verfolgt gemäß ihrem Art. 1 das Ziel, „die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen“. Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind vielfältig. Sie reichen von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung über Verbote, Produktanforderungen und Kennzeichnungspflichten über eine erweiterte Herstellerverantwortung bis hin zu Sensibilisierungsmaßnahmen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern[1].

Die Einwegplastik-Richtlinie wurde am 5. Juni 2019 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet und ist in wesentlichen Teilen bis zum 3. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung wird im Wesentlichen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und weitere Regelungen der Kreislaufwirtschaft erfolgen. Das Bundesumweltministerium hat hierzu im August 2019 bereits einen Referentenentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-RE)[2] veröffentlicht, zu dem der vzbv bereits Stellung genommen hat[3].

Im Jahr 2017 verursachte jeder Deutsche ca. 226,5 kg Verpackungsmüll – Deutschland ist damit Europameister.[4] Dass die Bundesregierung mit der Umsetzung der Richtlinie nicht bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist wartet, zeigt, dass sie das Problem der Umweltverschmutzung und des weiterhin steigenden Abfallaufkommens durch Einwegkunststoffverpackungen ernst nimmt.

Aber auch wenn diese frühzeitige Befassung mit der Richtlinienumsetzung grundsätzlich positiv zu bewerten ist, so greifen die Umsetzungsbemühungen aus Verbraucherschutzsicht bereits im Entwurf zur Anpassung des nationalen Kreislaufwirtschaftsrechts zu kurz, denn wichtige Weichenstellungen werden in später zu verabschiedende Rechtsverordnungen verlagert.

---

[1] Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

[2] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Stand: 05.08.2019), https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/krwg_novelle/Entwurf/krwg_novelle_refe_bf.pdf (01.12.2019)

[3] Kreislaufwirtschaft – Die Weichen richtig stellen. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) zum Referentenentwurf eines Gesetztes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, August 2019, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/09/25/19-08-28_vzbv_stn_kreislaufwirtschaft.pdf (01.12.2019)

[4] Siehe https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/verpackungsverbrauch-im-jahr-2017-weiter-gestiegen (01.12.2019); zu den Vorjahren und zu Vergleichen mit anderen europäischen Staaten siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Packaging_waste_statistics (01.12.2019).

Aus Sicht des vzbv sollte die nationale Umsetzung der Einwegplastik-Richtlinie folgenden Grundsätzen folgen und entsprechende Maßnahmen beinhalten:

- **Vermeiden statt ersetzen**: Verbote sind sinnvoll, sie dürfen aber nicht zum Ausweichen in ebenso wenig nachhaltige Verhaltensweisen führen.
- **Information und Aufklärung statt vollendeter Tatsachen**: Verbraucher benötigen neutrale Informationen zu Handlungs- und Nutzungsalternativen von Produkten.
- **Eindeutige Kennzeichnung statt fehlleitender Logos**: Verbraucher benötigen eindeutige Kennzeichnungen, um falsch eingeübtes Verhalten wieder zu korrigieren.
- **Mehrweg statt Einweg**: Bundesweite, regionale und lokale Mehrwegsysteme bieten eine Lösung gegen den anwachsenden Verpackungsmüllberg.

II. VERMEIDEN STATT ERSETZEN

Die von den Verbrauchern mit der Richtlinie in erster Linie verknüpfte Regelung ist die des **Verbotes bestimmter Produkte**. Ab 2021 ist das Inverkehrbringen von Wattestäbchen, Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen), Tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen, Luftballonstäben, bestimmten Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polysterol sowie Getränkebehältern und -bechern aus expandiertem Polysterol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel europaweit untersagt.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus in Art. 4, **Maßnahmen zur dauerhaften Verbrauchsminderung** für Getränkebecher, einschließlich der Verschlüsse und Deckel, sowie Lebensmittelverpackungen für Fast Food und andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr zu ergreifen. Auch hier wäre eine nationale Umsetzung über Verbote möglich.

Verbote können aber nur ein Baustein in einem umfassenden Konzept der Abfallvermeidung sein. Zwar werden sie von Verbrauchern grundsätzlich akzeptiert, wenn alternative Handlungsmöglichkeiten existieren,[5] doch führen sie nicht zwingend zu einem verminderten Abfallaufkommen. Dies ist auch für das europaweite Verbot bestimmter Produkte anzunehmen. Hersteller, Dienstleister und Verbraucher werden häufig zu ähnlichen Produkten greifen, die zwar nicht aus Kunststoff bestehen, aber ggf. andere negative Umwelteinwirkungen hervorrufen. Ein Anreiz zum Umdenken in der Nutzung wird hierdurch kaum gesetzt.

Dass diese Befürchtung nicht unbegründet ist, zeigt die Diskussion zum Verbot von Plastiktüten mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern. Mit seinem im September 2019 veröffentlichten Entwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes[6] nimmt das Bundesumweltministerium Abstand von seiner mit dem Handel geschlossenen frei-

[5] So bereits „Mehrweg statt Einweg – Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum ‚Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt' einschließlich Anhang (COM (2018) 340)", August 2018, S. 7., https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/09/10/18-08-30_stellungnahme_vzbv_eu_richtlinie_einweg-plastik_final.pdf (01.12.2019)

[6] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes (05.09.2019), https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-aenderung-des-verpackungsgesetzes/ (01.12.2019).

willigen Selbstverpflichtung zur Reduktion von Plastiktüten und formuliert ein Verbot bestimmter Einwegtragetaschen aus Kunststoff. Ein solches Verbot wird jedoch nicht zu einer Minderung der Nutzung von Einwegtragetaschen führen, sondern den Verbraucher auf andere Varianten – z. B. Einweg-Papiertragetaschen – ausweichen lassen.

Bereits 2018 sprachen sich einer Umfrage von Pricewaterhouse Coopers zufolge 84 Prozent der Befragten dafür aus, Plastiktüten in Geschäften vollständig abzuschaffen, 90 Prozent der Befragten forderten von Händlern, vermehrt Papiertüten oder Stofftaschen zu einem günstigen Preis anzubieten.[7] Dass Papiertüten aber vor allem durch den großen Wasser- und Energieverbrauch in ihrer Herstellung eine deutlich schlechtere Umweltbilanz aufweisen als Einwegplastiktüten, ist den Verbrauchern häufig nicht bekannt. Das „Umdenken“ von Plastik auf Papier führt somit zu deutlich größeren negativen Umwelteinwirkungen, und die Gesetzesinitiative des Bundesumweltministeriums gestaltet sich als reine Symbolpolitik.[8]

> **NICHT SUBSTITUTION KANN DAS VORRANGIGE ZIEL SEIN, SONDERN VERMEIDUNG MUSS ES SEIN.**
>
> Letztere ist mit bloßen Verboten bestimmter Produkte aber nicht zu erreichen. Der Gesetzgeber muss seine Maßnahmen am Prinzip der Abfallvermeidung ausrichten. Hierfür bedarf es vielfältiger Instrumente, erforderlich ist vor allem ein überlegtes stufenweises Vorgehen.

Um wirklich Abfälle zu vermeiden und Ausweichverhalten zu unterbinden, bieten sich angemessene nationale Lenkungsabgaben an, die grundsätzlich alle Produkte einer Nutzung erfassen,.[9] Hierdurch werden Umweltbelastungen internalisiert und die Verbraucher zu einer Verhaltensänderung angeregt.[10] Auch über eine Ermächtigung zu kommunaler Rechtsetzung ist nachzudenken. Kommunen sollten die Möglichkeit erhalten, Abfallströme über Abgaben zu adressieren.[11]

Verbote dürfen grundsätzlich nur die Ultima-Ratio-Lösung sein. Dies hat der Gesetzgeber zu beachten, wenn es um die Konkretisierung der Minderungsmaßnahmen für Getränkebecher und Take-away-Lebensmittelverpackungen geht.

---

[7] Pricewaterhouse Coopers: Verpackungen im Fokus – Die Rolle von Circular Economy auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit, Februar 2018, https://www.pwc.de/de/handel-und-konsumguter/pwc-studie-verpackungen-im-fokus-februar-2018-final.pdf (01.12.2019)

[8] So auch die Kritik des NABU: Auch Einwegtüten aus Papier sind gesetzlich zu regulieren, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Ergänzung des Verpackungsgesetzes um ein Verbot des Inverkehrbringens von Kunststoff-Tragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, September 2019.

[9] Siehe neben dem Vorschlag des NABU, auch Einwegpapiertüten gesetzlich zu regulieren (Fußnote. 8), auch Kauertz u. a.: Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs, Abschlussbericht, Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 29/2019, https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/oekologische-bedeutung-einweggetraenkebecher (01.12.2019).

[10] Für eine bundesweite oder landesweite Lenkungsabgabe in Form einer Steuer siehe Kauertz u. a.: Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs, Abschlussbericht, Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 29/2019, S. 159 ff., https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/oekologische-bedeutung-einweggetraenkebecher (01.12.2019).

[11] Siehe den Vorstoß Tübingens, eine Steuer auf Einwegverpackungen einzuführen, Pressemitteilung vom 11.10.2019, https://www.tuebingen.de/24347.html#/26867 (01.12.2019).

III. INFORMATION UND AUFKLÄRUNG STATT VOLLENDETER TATSACHEN

Bereits das Beispiel Plastiktüte zeigt, dass Information und Aufklärung extrem wichtig sind, um das gewünschte Verhalten beim Verbraucher anzureizen. Verbraucher sehen in der Abfallvermeidung einen wichtigen eigenen Beitrag zum Umweltschutz und zur Kreislaufwirtschaft. Sie können aber nur gut informiert auch dementsprechend handeln. Um tatsächlich Kreislaufwirtschaft in der Praxis zu etablieren, muss die vorhandene Motivation der Verbraucher genutzt werden und müssen diese zur ordnungsgemäßen Entsorgung und zur Nutzung von Rückgabe-, Trenn- und Mehrwegsystemen befähigt werden.

Die in der Einwegplastik-Richtlinie in **Art. 10** angesprochenen **Sensibilisierungsmaßnahmen** sind ein Anknüpfungspunkt für gezielte Verbraucherinformationen. Die Mitgliedstaaten haben hiernach Maßnahmen zu treffen, um Verbraucher zu informieren und zielgerichtet Anreize zu schaffen, dass weniger von der Richtlinie erfasste Einwegplastikartikel achtlos weggeworfen werden. Es soll über wiederverwendbare Alternativen, die Auswirkungen des achtlosen Wegwerfens und die Auswirkungen der unsachgemäßen Entsorgung über die Kanalisation informiert werden. Die Kosten hierfür können nach **Art. 8 Abs. 3** der Einwegplastik-Richtlinie unter dem Stichwort **Erweiterte Herstellerverantwortung** auf den Hersteller umgelegt werden.

Diese Regelung ist zügig in nationales Recht umzusetzen und über die in der Richtlinie genannten Einwegplastikartikel hinaus auf weitere umweltrelevante Produkte auszudehnen. Einen ersten Ansatz hierzu liefert der Entwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,[12] der in § 23 Abs. 2 Nr. 9 und § 24 Nr. 9 diese Informations- und Beratungspflichten adressiert. Allerdings sind diese Pflichten – anders als der Gesetzesentwurf bisher vermuten lässt – nicht allein an den Hersteller der Produkte zu richten. Vielmehr sind sie durch angemessene finanzielle Unterstützung einer unabhängigen Einrichtung zu stärken.[13] Vor allem aber muss der Gesetz- und Verordnungsgeber diese in § 23 KrWG-RE enthaltenen Anforderungen der Produktverantwortung durch Nutzung seiner übertragenen Ermächtigung in § 24 KrWG-RE auch zeitnah konkretisieren, denn allein durch Aufnahme in das Kreislaufwirtschaftsgesetz sind die Anforderungen nicht vollzugsfähig. Die Konkretisierung hat sicherzustellen, dass die Sensibilisierungsmaßnahmen alle Verbraucher erreichen und in der Praxis Wirkung zeigen. Sie müssen daher zielgruppengerecht aufbereitet und bundesweit sichtbar sein. Zudem sind sie regelmäßig von unabhängigen Dritten zu evaluieren. Parallel hierzu ist die Abfallberatung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger organisatorisch sowie inhaltlich zu einem effektiven, transparenten und überregional wirksamen Instrument der Information und Beratung zu Abfallthemen auszubauen.

> **VERBRAUCHER KÖNNEN UND WOLLEN EINEN BEITRAG ZUR UMSETZUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT LEISTEN.**
> Sie benötigen jedoch Detailwissen, um Handlungsalternativen zu ergreifen. Diese Informationen sind ihnen von vom Hersteller unabhängigen, neutralen und kompe-

[12] Siehe Fußnote 2.

[13] Siehe bereits „Kreislaufwirtschaft – Die Weichen richtig stellen“, S. 9. (Fußnote 3)

tenten Dritten zur Verfügung zu stellen. Hintergrundwissen und Handlungsalternativen müssen zielgruppengerecht adressiert, Maßnahmen entsprechend evaluiert und ggf. angepasst werden.

IV. EINDEUTIGE KENNZEICHNUNG STATT FEHLLEITENDER LOGOS

Die in **Art. 7** der Einwegplastik-Richtlinie vorgesehene **Kennzeichnungspflicht** für Hygieneeinlagen, Tampons, Feuchttücher, Tabakprodukte mit Filter und Getränkebecher leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbraucheraufklärung. Für die genannten Produkte ist auf deren Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung anzubringen. Besonders zu begrüßen ist, dass diese den Verbraucher über angemessene Entsorgungsmöglichkeiten oder zu vermeidende Entsorgungsmethoden, z. B. die unsachgemäße Entsorgung bestimmter Hygieneartikel über die Kanalisation, entsprechend der Abfallhierarchie zu informieren hat. Die Kennzeichnung muss darüber hinaus darauf hinweisen, dass das Produkt Kunststoff enthält und dass aus seiner unsachgemäßen Entsorgung in der Umwelt negative Auswirkungen für diese resultieren.

Dass eine solche Kennzeichnung notwendig ist, hat eine Umfrage im Auftrag des vzbv bereits 2018 gezeigt. Bei einem großen Teil der Verbraucher besteht hiernach Unkenntnis darüber, dass Produkte wie Hygienetücher, Luftballons oder Zigarettenfilter nicht problemlos in der Umwelt entsorgt werden dürfen.[14]

Im Handel existieren derzeit allerdings bereits Kennzeichnungen, die ein Entsorgung bestimmter Hygieneartikel über Toiletten sogar empfehlen und damit die unsachgemäße Entsorgung fördern (Abbildung 1).[15]

Abbildung 1: Rossmann feuchte Toilettentücher

Hier gilt es, mit deutlichen Hinweisen gewohntes, eingeübtes Verhalten wieder zu korrigieren. Dies kann nur eine Kennzeichnung leisten, die so gestaltet ist und auf dem Produkt so platziert wird, dass sie eindeutig ist und der Verbraucher sie nicht übersehen kann und zur Kenntnis nimmt.

Für den unerwünschten Entsorgungsweg Toilette kann für die Kennzeichnung „**Nicht in der Toilette entsorgen**“ bereits auf aussagekräftige Logos, wie in Abbildung 2, zurückgegriffen werden. Um eine Verhaltensänderung durch Information und Aufklärung beim

[14] Kantar Emnid: Kampf gegen den Plastikmüll, Umfrage im Auftrag des vzbv, September 2018, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/09/25/19-08-28_vzbv_stn_kreislaufwirtschaft.pdf (01.12.2019)

[15] Mit der Kennzeichnung durch Logos „sehr gut wegspülbar“ und „biologisch abbaubar“ bewirbt zum Beispiel Rossmann die Produkte seiner Eigenmarke „alouette“.

Verbraucher zu bewirken, ist es jedoch wichtig, auf die Größe des Logos und seine Platzierung zu achten. Dieses sollte sowohl auf der Vorderseite und der Rückseite der Verpackungen, möglichst auch auf dem Produkt selbst, in Farbe und in derselben Größe erfolgen, wie bisher die „Sehr gut wegspülbar“ Logos (siehe Abbildung1).

Abbildung 2: Nicht ins Toilettenbecken werfen

Für den unerwünschten Entsorgungsweg Umwelt existieren hingegen noch keine aussagekräftigen Kennzeichnungen „**Nicht in der Umwelt entsorgen**“. Zwar fordert das international bekannte Symbol „Tidyman“, auch Saubermann genannt (Abbildung 3), den Verbraucher auf, den Abfall umweltschonend in dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu entsorgen. Jedoch ist es in seiner Aussagekraft zu schwach, um die von der Richtlinie geforderte Appellfunktion für den Verbraucher zu erzielen. Weder zeigt es, dass der Artikel selbst Kunststoff enthält, noch wird das Gefahrenpotenzial durch eine unsachgemäße Entsorgung bestimmter Artikel auf die Umwelt deutlich. Hier muss ein wirkungsvolles Piktogramm noch entwickelt werden.

Abbildung 3: Tidyman

VERBRAUCHER BENÖTIGEN EINDEUTIGE, EINFACHE KENNZEICHNUNGEN ZUR UMWELTFREUNDLICHEN ENTSORGUNG.

Einheitliche Kennzeichnungen müssen Entsorgungswege leicht verständlich und gut sichtbar auf den Verpackungen und, soweit möglich, auf den Produkten selbst erkennbar machen. Daher müssen Piktogramme mit Signalwirkung entwickelt werden, die nicht zu übersehen sind und das Handeln der Verbraucher in die richtige Richtung lenken. Die Palette ausgewählter Produkte ist um weitere Artikel, wie z. B. Luftballons, zu ergänzen.

V. MEHRWEG STATT EINWEG

Das in Deutschland bestehende Pfandsystem wird im Ausland häufig als ein positives Beispiel für Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft herangezogen. Und auch die Einwegplastik-Richtlinie greift dieses Instrument in **Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 a)** auf und ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung von Pfandsystemen zur getrennten Sammlung von Einweggetränkeflaschen.

Das Pfandsystem zeigt jedoch in Deutschland in der Praxis nicht die erhoffte Wirkung. Eingeführt, um den Mehrweganteil im Getränkebereich zu stärken, ist der Anteil der Mehrwegverpackungen seit Jahren rückläufig. So wurden 2017 nur 43,6 Prozent der in Deutschland verbrauchten Getränke in Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einwegbehältern verkauft. Der Wert liegt 0,6 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr.[16]

Grund hierfür sind auch die in § 31 Abs. 4 des Verpackungsgesetztes (VerpackG)[17] enthaltenen Ausnahmen von der Pfandpflicht. Ein Marktcheck der Verbraucherzentralen aus dem Sommer 2019 hat gezeigt: Wo keine Pfandpflicht besteht, werden im Handel keine Mehrweggetränkeverpackungen angeboten. Eine Ausnahme stellen die Bioläden dar, die allerdings ebenfalls nicht die gesetzliche Mehrwegquote von mindestens 70 Prozent erreichen.[18]

Der Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken muss also grundsätzlich überall steigen. Hierfür hat der Gesetzgeber das Verpackungsgesetz nachzubessern[19] und die zu erreichende Zielvorgabe von mindestens 70 Prozent mit einem Zeitplan zu hinterlegen, dessen Verfehlung mit wirksamen und abschreckenden Sanktionen für Unternehmen, die sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten, einhergeht. Zudem sind die Ausnahmen von der Pfandpflicht zu überprüfen. Gerade in diesen versteckt sich ein großes Potenzial für Mehrweglösungen, z. B. bei Säften, Milchmischgetränken, Wein oder alkoholhaltigen Mischgetränken.

Mehrwegsysteme müssen aber nicht auf abgefüllte Getränke beschränkt werden. So wird aktuell die Einführung eines solchen Systems deutschlandweit oder zumindest regional u. a. für „Coffee to go“-Becher gefordert.[20]

Grundsätzlich ist eine gezielte Förderung und Unterstützung von Mehrweg- und Pfandsystemen in den unterschiedlichsten Bereichen geboten. Dabei hat es der Gesetzgeber in der Hand, Mehrweg- und Pfandlösungen z. B. durch geringere Abgaben gegenüber Einweglösungen zu bevorzugen und/oder Poollösungen zu fördern. Die öffentliche Hand sollte mit gutem Beispiel vorangehen und in Bereichen, in denen sie Einfluss hat, z. B. beim Getränke- und Speisenangebot der DB AG oder im ÖPNV, auf ein flächendeckendes Angebot an Mehrweglösungen hinwirken.

NUR MERHWEGSYSTEME ENTSPRECHEN DEM GEDANKEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT

Der Gesetzgeber muss die Einführung von Mehrweg- und Pfandsystemen unterstützen und fördern. Hierfür hat er auch eine Ausweitung der bestehenden Pfandpflicht

---

[16] Leighty, Anke: Verbrauch von Getränken in Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen, Bericht 2017, im Auftrag des Umweltbundesamts, UBA-Texte 109/2019, https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/verbrauch-von-getraenken-in-mehrweg-oekologisch-0 (01.12.2019)

[17] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen, https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg (01.12.2019)

[18] https://www.vzbv.de/pressemitteilung/mehrwegquote-reicht-nicht (01.12.2019)

[19] Siehe auch: Mehrweg statt Einweg – Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum „Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ einschließlich Anhang (COM (2018) 340), August 2018, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/09/10/18-08-30_stellungnahme_vzbv_eu_richtlinie_einwegplastik_final.pdf (01.12.2019)

[20] https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/mehrweg-statt-einweg-fuer-kaffee-co (01.12.2019); siehe hierzu die Studie Kauertz u. a.: Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs, Abschlussbericht, Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 29/2019, https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/oekologische-bedeutung-einweggetraenkebecher (01.12.2019)

auf weitere Getränkesortimente in Betracht zu ziehen. Die öffentliche Hand muss mit gutem Beispiel vorangehen und in ihrem Bereich die Einführung flächendeckender Mehrweglösungen prüfen.